

SPÖ: Der Schutzpatron der Stiftungen

Österreich stellt wieder einmal einen Rekord auf und schreibt Steuergeschichte: Wohl weltweit einzigartig bezahlt Österreich vollkommen freiwillig ohne irgendeine steuerpolitische Rechtfertigung Steuern zurück. Nutznießer sind nicht etwa sozial Bedürftige, sondern Stiftungen.

Dass die ÖVP ihrer machtvollen Klientel sogar rückwirkend Steuergutschriften gewährt, ist ja politisch noch nachvollziehbar; es überrascht aber über alle Maßen, dass sich die SPÖ als Steigbügelhalter dieser Steuerpolitik andient. – Es wird der SPÖ trotzdem nicht helfen, dass sie sich für Stifter prostituiert; die Stifter werden sie auch in Zukunft nicht wählen.

Zur Sache

Die ÖVP hat gemeinsam mit der SPÖ jüngst eine Gesetzesvorlage beschlossen, nach der die Stiftungen die in den vergangenen 15 Jahren gezahlte Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zurückerhalten. Mehr als 3.000 Stifter konnten seit 1993 ihr Vermögen steuerschonend in Stiftungen einbringen, sie haben ihre Chance der Steuerersparnis erkannt und auch genützt: Mit einer Bagatellbelastung von zunächst nur 2,5%, später 5% Erbschafts-Schenkungssteuer, statt bis zu 60%, konnten sie ihre Stiftungen gründen.

Jetzt soll ihnen sogar diese Steuer – verteilt auf zwanzig Jahre – zurückgezahlt werden; eine Begründung dafür findet sich nicht einmal in den Gesetzesmaterialien, die Motive bleiben im Dunkeln.

Dabei sollten die Steuerprivilegien für Stiftungen bloß verhindern, dass die Reichsten der Reichen ihr Vermögen – legal oder illegal – ins Ausland verlagern. Das ist, so heißt es, gelungen: 80 Milliarden Euro haben die Stifter in ihre Stiftungen eingebracht, ansonsten wären die 80 Milliarden ins Ausland abgewandert (so werden die Steuerprivilegien für Stiftungen jedenfalls argumentiert).

Wenn aber die 80 Milliarden Euro bereits im Inland sind und von den Stiftungen auch versteuert worden sind, womit rechtfertigt es sich dann steuerpolitisch, dass man diese Steuer den Stiftungen zurückzahlt? Welchen steuerpolitischen Lenkungseffekt soll die – weltweit singuläre – Rückerstattung einer Steuer an die Reichsten haben?

Abseits einer fehlenden Rechtfertigung durch den Gesetzgeber wird eine Erklärung darin gesehen, dass die Erbschafts-Schenkungssteuer ausläuft und deshalb die Stiftungen in Zukunft weniger attraktiv werden. Nur: Wie lässt sich damit eine Rückzahlung von Steuern für die Vergangenheit rechtfertigen? Wegen der Rückzahlung einer Steuer an die Stiftungen wird es auch in Zukunft keine einzige Stiftung zusätzlich geben.

Wir alle haben in den vergangenen 15 Jahren unsere Erbschafts- und Schenkungssteuer bezahlt; doch niemand von uns erhält die Steuer zurück. Warum ausgerechnet die Stiftungen?

Warum erhalten Stiftungen die Erbschaftssteuer selbst dann zurück, wenn der Stifter bereits gestorben ist und die Erben mit Hilfe der Stiftung sich bereits in der Vergangenheit eine sehr viel höhere Steuer als bloß 5% erspart haben?

Österreichs Steuerpolitiker stellen mit dem jüngsten Steuervorhaben aber nicht nur einen Rekord an steuerpolitischer Einfalt auf:

Statt ein Altersheim, ein Behindertenheim oder einen Kindergarten mehr zu finanzieren, verteilt Österreich Steuergutschriften an Superreiche: Das ist – abseits der Steuerpolitik – auch ein sozialpolitischer Skandal, den sich die ÖVP und die SPÖ leisten.

Neue Stiftungsprivilegien I

Rückzahlung der Erbschaftssteuer an Stiftungen verfassungswidrig?

Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 erhalten die Stiftungen die von ihnen in den vergangenen 15 Jahren gezahlte Erbschafts-Schenkungssteuer zurück. – Nur die Stiftungen genießen dieses Privileg; andere Steuerpflichtige erhalten die in den vergangenen 15 Jahren gezahlte Erbschafts-Schenkungssteuer nicht zurück.

Eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung ist nicht erkennbar.

Die Neuregelung

Stiftungen können ab der Veranlagung für das Jahr 2008 ihre in den vergangenen 15 Jahren entrichtete Erbschafts-Schenkungssteuer auf die Körperschaftsteuer anrechnen; die Anrechnung ist auf einen Zeitraum von 20 Jahren zu verteilen (§ 24 Abs 6 KStG idF des Schenkungsmeldegesetzes 2008).

Die amtlichen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf enthalten dazu keine Begründung; sie stellen bloß lapidar fest: „Die bislang auf Zuwendungen auf Privatstiftungen durch den Stifter entrichtete Erbschafts-Schenkungssteuer ist ab der Veranlagung 2008 auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.“

Die verfassungsrechtlichen Bedenken

Die verfassungsrechtlichen Bedenken liegen damit auf der Hand: Nur Stiftungen erhalten die in der Vergangenheit entrichtete Erbschafts-Schenkungssteuer zurück, weder andere juristische Personen wie etwa Vereine noch natürliche Personen erhalten das gleiche Benefiz.

Der Gesetzgeber scheint es sich dabei leicht gemacht zu haben: Offenkundig verlässt er sich auf die Rechtsprechung des VfGH zur Präjudizialität: Natürliche Personen würden sich schwer tun, die Begünstigungen für Stiftungen als verfassungswidrig zu bekämpfen, weil die Körperschaftsteuer auf sie von vornherein nicht anwendbar ist, und andere juristische Personen werden in der Regel das Problem nicht haben, weil die Zuwendungen entweder nicht der Erbschafts-Schenkungssteuer unterliegen oder meist steuerfrei bleiben.

Als Ausweg bietet sich allerdings auch für natürliche Personen der Weg über die Nachsicht an: Wer in den vergangenen 15 Jahren Erbschafts- oder Schenkungssteuer gezahlt hat, verlangt – analog zur Regelung für Stiftungen – die Rückerstattung bzw Anrechnung auf die Einkommensteuer im Wege der Nachsicht: Zur Erzielung einer verfassungskonformen Handhabung des Gesetzes wäre nach dieser Überlegung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Nachsicht zu gewähren.

Versagt die Behörde die Nachsicht, ist der Weg zum VfGH frei.

Einwände gegen die Verfassungswidrigkeit

Gegen die Verfassungswidrigkeit sind allerdings folgende Einwände denkbar:

- Der Gesetzgeber hätte die Zuwendungen an die Stiftungen von vornherein steuerfrei lassen können; es wäre sachlich gerechtfertigt gewesen, Zuwendungen an Stiftungen von vorn-

herein nicht als steuerpflichtige Zuwendungen im Sinn des Erbschafts-Schenkungssteuergesetzes zu behandeln.

Abgesehen davon, dass diese Argumentation schon für sich gesehen problematisch erscheint, ändert sie nichts daran, dass der Gesetzgeber bereits gezahlte Steuern ungleich behandelt: Stiftungen erhalten die Steuer zurück, alle anderen juristischen oder natürlichen Personen nicht.

- Die Erbschafts-Schenkungssteuer von Zuwendungen an Stiftungen sollte die Erbschafts-Schenkungssteuer für mehrere Generationen abgelten. Mit dem Auslaufen der Erbschafts-Schenkungssteuer für alle Steuerpflichtigen sei es sachgerecht, die von Stiftungen entrichteten Steuern zurückzuzahlen, weil ihre Entrichtung Zeiträume abdeckt, in der es nach dem unerwarteten Auslaufen der Erbschafts-Schenkungssteuer keine entsprechende Steuer mehr gäbe.

Das Argument rechtfertigt die Rückerstattung allerdings schon deshalb nicht, weil die Steuer selbst dann rückerstattet wird, wenn die Stiftung von Todes wegen errichtet worden ist, und bereits damit eine Erbschaftssteuer in Höhe eines Mehrfachen im Vergleich zu der von der Stiftung gezahlten Steuer erspart worden ist.

Nicht zu übersehen ist schließlich, dass der Gesetzgeber nicht einmal versucht hat, die Rückzahlung der Erbschafts-Schenkungssteuer an Stiftungen in sachlicher Weise zu rechtfertigen.

Schlussbemerkung

Die Rückzahlung der Erbschafts-Schenkungssteuer an Stiftungen ist nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sie stellt auch steuerpolitisch – wohl weltweit – ein Unikat dar:

Für die Rückerstattung der Steuer gibt es rechtspolitisch keine Rechtfertigung; denn die Rückerstattung der Steuer hat naturgemäß keinen Lenkungseffekt, weil es keine rückwirkende Gestaltung gibt. Ein Lenkungseffekt ergibt sich auch nicht für die Zukunft, weil die bestehenden Stiftungen bereits durch den „Mausefalle-Effekt“ ausreichend abgesichert sind.

Daher ist die Rückerstattung der Erbschafts-Schenkungssteuer, wie sie für Stiftungen vorgesehen ist, vermutlich auch in der Steuergeschichte eine singuläre Erscheinung. – Es ist abwegig, wenn der Fiskus, der die Staatsausgaben zu finanzieren hat, grundlos bereits erhobene und den staatlichen Aufgaben zugeführte Steuern zurückzahlt.

Derartige Maßnahmen wären allenfalls dann gerechtfertigt, wenn es sozialpolitische Überlegungen dafür gibt; Stiftungen haben allerdings keinen derartigen Hintergrund.